



## Fragen und Antworten zu den Spezialpfarrstellen

### 1. Was versteht man unter Spezialpfarrstellen?

Generell wird zwischen Gemeindepfarrstellen und Spezialpfarrstellen unterschieden. Gemeindepfarrstellen dienen der pfarramtlichen Tätigkeit in den Kirchgemeinden. Liegt keine Gemeindepfarrstelle vor, handelt es sich um eine Spezialpfarrstelle. Entsprechend dienen Spezialpfarrstellen pfarramtlichen Tätigkeiten, welche nicht im Rahmen der Kirchgemeinden wahrgenommen werden. Zu den Spezialpfarrstellen zählen die Regionalpfarrämter, die «Neuen Formen kirchlicher Präsenz», die Heimseelsorge, ein Anteil der Leitung des Care Teams Kanton Bern, die Leitung der der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA), das Pfarramt im forum<sup>3</sup> (reformierte Hochschuleseelsorge an der Universität Bern), das Pfarramt der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura, die Asylseelsorge und weitere.

### 2. Warum braucht es für die Zuordnung von Spezialpfarrstellen eine separate Verordnung?

Die Zuordnung von Gemeindepfarrstellen geschieht anhand von eindeutig messbaren Kriterien (Angehörige, Einwohner:innen, anrechenbare Kirchen und Bevölkerungsdichte). Überdies können Gemeinden unter bestimmten Bedingungen von einem Kooperationsbonus profitieren. Bei den Spezialpfarrstellen greifen diese Kriterien nicht. Es gibt ganz unterschiedliche Kategorien (Typen) von Spezialpfarrstellen, für die jeweils ein spezifisches Gesuchsverfahren für die Zuordnung vorgesehen ist. Die Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (PZV26) wäre überladen worden, wenn darin auch die Spezialpfarrstellen hätten geregelt werden sollen. Auf Bundesebene existiert das Obligationenrecht beispielsweise auch als eigenständiger Erlass, obwohl es sich dabei streng genommen um den fünften Teil des Zivilgesetzbuches handelt. Kommt dazu, dass sich die PZV26 an der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV) orientiert und in dieser die Zuordnung der Spezialpfarrstellen nur sehr rudimentär geregelt war. Trotzdem stehen die PZV26 und die Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen (PZV-S26) in einer engen Verbindung zueinander und die PZV-S26 enthält verschiedene Verweise auf die PZV26.

### 3. Verlieren die Kirchgemeinden durch die Spezialpfarrstellen Stellenprozente?

Nein. Gemeinde- und Spezialpfarrstellen werden wie bisher klar unterschieden. Für die Spezialpfarrstellen ist gemäss Artikel 1 Absatz 2 PZV-S26 eine bestimmte Anzahl Vollstellen (40) reserviert, die sich am bisherigen Bestand

orientiert. Die Pfarrstellen der Kirchgemeinden werden gemäss einfach messbaren Kriterien zugeordnet. Sollte es aufgrund rückläufiger Finanzen zu einem Abbau von Pfarrstellen kommen, wird dieser über sämtliche Stellentypen hinweg erfolgen (s.u. 9).

#### **4. Welche Kategorien von Spezialpfarrstellen gibt es?**

Die verschiedenen Kategorien von Spezialpfarrstellen werden in Artikel 3 PZV-S26 aufgelistet und in den anschliessenden Artikel 4 bis 10 näher umschrieben. Es handelt sich um folgende Gruppen:

1. Pfarrstellen in Alters- und Pflegeinstitutionen (Heimseelsorge),
2. Regionalpfarrstellen,
3. Pfarrstellen in der Spezialseelsorge (Asylzentren, Rückführzentren, Bundeszentren, Care Team Kanton Bern, Mobiler Palliativdienst u.a.),
4. Pfarrstellen für die Ausbildung wie beispielsweise die Leitung der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA),
5. Pfarrstellen, welche neuen Formen kirchlicher Präsenz dienen und Kirchgemeinden sowie andere Territorialgemeinden ergänzen und
6. Pfarrstellen, welche Gemeindepfarrämter von pfarramtlichen Aufgaben entlasten, indem sie beispielsweise eine spezifische Gruppe von Mitgliedern ansprechen oder in einer spezifischen Institution tätig sind. Dazu werden aber auch die Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen gezählt (Artikel 10).

#### **5. Wie wird sichergestellt, dass die Spezialpfarrstellen transparent und gerecht vergeben werden?**

Der Kanton Bern hatte die Zuordnung der Spezialpfarrstellen bisher nur rudimentär geregelt, indem er in Artikel 12 EPZV festhielt, dass die Spezialpfarrstellen im Einvernehmen mit dem Synodalrat zugeordnet werden. In der PZV-S26 wird die Zuordnung nun geregelt. Dazu werden in Artikel 4 bis 10 die Voraussetzungen der verschiedenen Kategorien von Spezialpfarrstellen geregelt. In Artikel 11 werden diesen Kategorien bestimmte Anteile am Stellenetat zugewiesen. Um Spezialpfarrstellen zugesprochen zu erhalten, muss zudem grundsätzlich ein Gesuchsverfahren durchlaufen werden. An dessen Ende entscheidet eine Kommission. Diese umfasst neben einem Mitglied des Synodalrats, zwei Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste auch je zwei Vertretungen aus Räten der Kirchgemeinden und aus der Pfarrschaft.

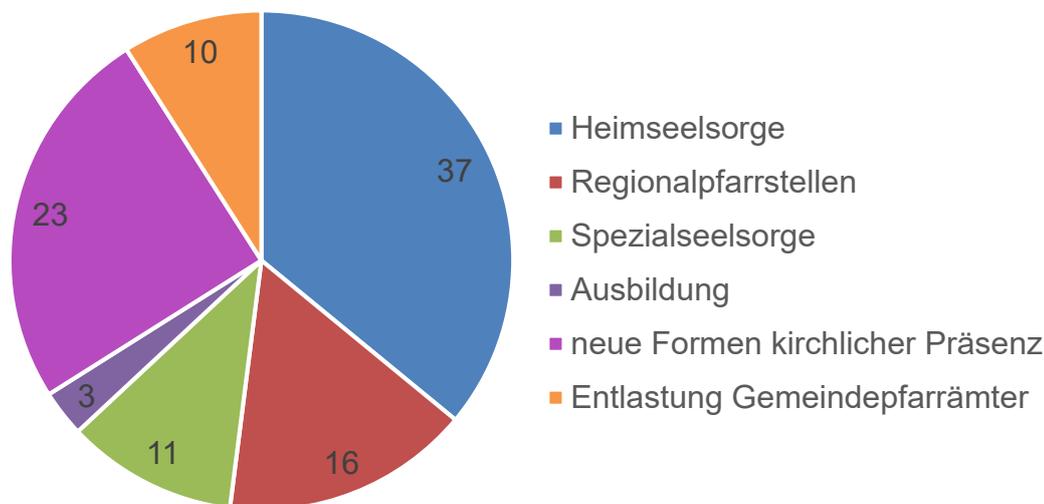
#### **6. Wie kann sichergestellt werden, dass die bestehenden Spezialpfarrstellen weiterhin die vielfältigen kirchlichen Bedürfnisse abdecken?**

Die Kirchgemeinden und ihre Mitglieder leben ihre Beziehungen im Sozialraum vor Ort, in der Region und darüber hinaus. In der Vielfalt dieser Beziehungen, welche die Gesellschaft mitprägen, können sie Bedarf an kirchlichen

Tätigkeiten entdecken, welche mit einer Spezialpfarrstelle wahrgenommen werden könnten. Oftmals handelt es sich dabei um Initiativen für Neue Formen kirchlicher Präsenz. Die PZV-S26 sieht die Möglichkeit vor, mit einem Gesuch Spezialpfarrstellen zu beantragen, welche diese entdeckten kirchlichen Tätigkeiten übernehmen.

**7. Gibt es einen Verteilschlüssel, wie die Stellenprozente innerhalb der Spezialpfarrstellen zugeordnet werden?**

Ja. In Artikel 11 werden den verschiedenen Kategorien von Spezialpfarrstellen bestimmte Anteile am Stellenetat zugewiesen (vgl. das Kuchendiagramm). Damit soll verhindert werden, dass nach dem Grundsatz, wer zuerst kommt, mahlt zuerst, für bestimmte Kategorien von Spezialpfarrstellen keine Stellenprozente mehr verfügbar sind. Allerdings soll das System auch nicht zu starr sein. So kann der Synodalrat auf Antrag der Kommission Verschiebungen zwischen den Kategorien vornehmen. Können zudem bestimmte Stellenprozente in einer Kategorie zwei Jahre ununterbrochen nicht besetzt werden, so sind diese Stellenprozente für andere Kategorien freigegeben.



**8. Weshalb wird die generelle Überprüfung der Heimseelsorge vorgezogen vorgenommen?**

Die Zuordnung von Spezialpfarrstellen an Kirchgemeinden und Alters- und Pflegeinstitutionen reicht in das Jahr 2014 zurück. Seit dieser Zeit haben sich die Anzahl, Ortsansässigkeit und Grösse der Alters- und Pflegeinstitutionen verändert, nicht aber die Anzahl der rund 15'000 Alters- und Pflegeplätze, welche vom Kanton Bern bewusst mehr oder weniger stabil gehalten werden. Die bestehenden Heimseelsorgestellen müssen daher unter Berücksichtigung der veränderten Situation neu zugeordnet werden. Dazu ist breit abgestützt ein

Heimseelsorgekonzept entwickelt und vom Synodalarat am 1. September 2021 verabschiedet worden. Dieses kann nun zeitgleich mit der neuen Zuordnung der Gemeindepfarrstellen umgesetzt werden. Da die Heimseelsorgestellen den Kirchgemeinden zugeordnet werden, können im Zuge der Umsetzung für Pfarrpersonen, die sowohl im Pfarramt wie in der Heimseelsorge tätig sind interessante neue Pensen entstehen.

**9. Wird der von der Synode beschlossene Grundsatz 7 umgesetzt, dass alle Pfarrstellen alle sechs Jahre überprüft werden und Änderungen über sämtliche Stellentypen hinweg erfolgen?**

Spezialpfarrstellen waren bisher von einer regelmässigen Überprüfung ausgenommen. Mit dem synodalen Grundsatz 7 soll künftig eine Gleichbehandlung von Gemeinde- und Spezialpfarrstellen gelten. Artikel 18 PZV-S26 regelt die generelle Überprüfung alle sechs Jahre und somit parallel zur Überprüfung der Gemeindepfarrstellen. Die speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Kategorie werden aber berücksichtigt. Artikel 17 regelt das Vorgehen bei Vakanz. Während Gemeindepfarrstellen automatisch überprüft werden, wird hier eine Kann-Formulierung verwendet. Damit wird angesichts des aufwändigen Prüfungsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, gegebenenfalls auf eine Überprüfung zu verzichten. Der entsprechende Entscheid wird von der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission (Artikel 21 ff.) gefällt.

Die Stellen für Lernvikariate sowie die mit der praktischen Ausbildung zum Pfarramt (je im deutschsprachigen und französischsprachigen Teil des Kirchengebiets) befassten Pfarrstellen (Artikel 7) werden von den Überprüfungsregelungen der PZV-S26 ausgenommen. Lernvikariate sind abhängig von der Anzahl Absolvent:innen des Theologiestudiums und wer die Voraussetzungen für ein Lernvikariat erfüllt, hat grundsätzlich Anspruch darauf. Entsprechend müssen auch die damit zusammenhängenden Aufgaben bei der Leitung des Lernvikariats gewährt werden/bleiben.